

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 11 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwei gespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, in redaktionellen Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.

Welcher Zeitung? erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postankalten, Postboten, sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtfertigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Veilage.
Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.
Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 41.

Donnerstag, den 6. April 1911.

77. Jahrgang.

So lange eine größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche besteht und sich § 21 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197), der durch Verordnung vom 22. Oktober 1910 (Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 248) für das ganze Königreich Sachsen bis auf weiteres in Kraft gesetzt worden ist, in Wirksamkeit befindet, wird für den Handel mit Schafen verordnet, was folgt:

1. Auf alle nach Sachsen eingeführten Schafe, die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufs auf Bestellung zusammengebracht worden sind, finden die Vorschriften der §§ 15—15c der Verordnung vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335) in Verbindung mit § 21 der erwähnten Verordnung vom 31. August 1905 sinngemäße Anwendung.

Ausgenommen hiervon sind nur die den öffentlichen Vieh- und Schlachthöfen unmittelbar zugeführten Schafe. Einschlagende örtliche Vorschriften bleiben jedoch hiervon unberührt.

2. Die von den Bezirkstierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse für Schafe (§ 15b der Verordnung vom 5. Oktober 1908) gelten 8 Tage.

3. Die Zufuhr von Schafen nach Sachsen darf nur auf der Eisenbahn stattfinden.

Im Nachbarverkehr zwischen sächsischen und sächsischen Bezirken dürfen die Schafe mit Genehmigung der für die Einfuhrstraße zuständigen Amtshauptmannschaft auch eingetrieben werden, soweit es sich um Herkünfte aus Nachbarbezirken handelt, die nachweislich frei von Maul- und Klauenseuche sind. Diefenfalls kann die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirkstierarztes auch von der siebenstägigen Beobachtung der eingetriebenen Schafe (§ 21 Ziff. 4 der Verordnung vom 31. August 1905) unter der Bedingung entbinden, daß die Schafe bei der bezirkstierärztlichen Untersuchung, die im ersten bei dem Eintrieb berührten sächsischen Orte zu erfolgen hat, unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden werden.

4. Findet die siebenstägige Beobachtung der eingeführten Schafe § 21 Ziff. 4 der Verordnung vom 31. August 1905), die auch auf einer entsprechend abgegrenzten Weidefläche erfolgen kann, nicht am Orte der Entladung der Tiere aus den Eisenbahnwagen statt, so sind die Schafe schon bei der Entladung durch den zuständigen Bezirkstierarzt zu untersuchen. Hierdurch erübrigt sich jedoch keinesfalls die bezirkstierärztliche Untersuchung der Schafe nach Ablauf der siebenstägigen Beobachtung.

5. Das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen innerhalb der Beobachtungsgebiete (§§ 23 und 25 der Verordnung vom 5. Oktober 1908) ist verboten mit Ausnahmen des Treibens von Gehöft zu Gehöft, oder von Gehöft zur Weide und umgekehrt, oder von Weide zu Weide innerhalb der Beobachtungsgebiete.

6. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen findet § 28 der Verordnung vom 31. August 1905 Anwendung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 1. April 1911.

Ministerium des Innern.

Die königliche Amtshauptmannschaft erläßt nach Gehör des Bezirksausschusses folgende Vorschriften für die gewerbsmäßige öffentliche Beförderung von Personen oder Gütern mit Kraftfahrzeugen.

1. Die gewerbsmäßige öffentliche Beförderung von Personen oder Gütern mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Bezirkes der königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde bedarf der Genehmigung der Amtshauptmannschaft. Deren Erteilung schließt die Erlaubnis zur Einrichtung von Umfahrten (sogen. Fremdenrundfahrten) nicht in sich. Hierzu ist vielmehr besonders um Genehmigung nachzugehen, die gegebenenfalls von familiären durch die Rundfahrt berührten Amtshauptmannschaften und Stadträten mit revidierter Städteordnung gemeinsam zu erteilen ist. Unternehmungen zur fahrplanmäßigen Verbindung zwischen bestimmten Ortschaften bedürfen der Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Dresden, jedoch sind die Gesuche, wenn die Unternehmer innerhalb des Bezirkes der königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, an diese, im Bezirke der Stadt Dippoldiswalde an den Stadtrat, zu richten.

2. Die Genehmigung wird von Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht; sie wird auch nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs und insbesondere nur auf solange erteilt, als der Unternehmer durch eine angemessene Versicherung ausreichende Gewähr

für Erfüllung der ihn infolge des Kraftwagenbetriebs etwa treffenden Schadenersatzverbindlichkeiten bietet.

Wird von dem Widerruf Gebrauch gemacht, so kann Ersatz des aus der Rücknahme etwa entstehenden Schadens nicht gefordert werden.

3. Die Zulassung und Einrichtung von Stand- und Halteplätzen bedarf der besonderen Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde, bei Bezirks- und Staatsstraßen der königlichen Amtshauptmannschaft, soweit nötig, im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßen- und Wasserbauamte.

4. Zur Kennzeichnung des gewerbsmäßigen Betriebs hat der Kraftwagen auf beiden Seiten unterhalb des Führersitzes in einer gemalten „Umrahmung“ oder auf einem mit gemalter Umrahmung versehenen Schild — schwarz auf hellem, weiß auf dunklem Grunde — bei Personalfahrzeugen die Aufschrift „Mietwagen“, bei Lastwagen „Lohnkraftwagen“ zu tragen.

5. Personen unter 18 Jahren darf die Leitung eines Kraftfahrzeuges überhaupt nicht anvertraut werden.

6. Der Erlaß weiterer Polizeivorschriften über Stand- und Halteplätze, Zahl der Fahrgäste, Gepäck, Höhe des Fahrpreises, Fahrpreisangeize, Fahrpreislifen, über die besonderen Pflichten der Fahrer und deren Dienstkleidung bleibt vorbehalten.

7. Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die von der königlichen Amtshauptmannschaft wegen der Beschaffenheit der Wege ihres Bezirkes für Lastfahrzeuge erlassenen Bestimmungen, soweit sie nach § 11 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Februar 1910 über die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen in Kraft geblieben sind.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb mit Kraftfahrzeugen der im § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 389) erwähnten Art — Straßenlokomotiven, Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht und Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 9 Tonnen übersteigt.

Für diese hat das königliche Ministerium des Innern sich den Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

9. Auf die vorerwähnten (Punkt 8) allgemeinen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wird besonders hingewiesen.

10. Wer den Gewerbebetrieb unter Punkt 1 ohne Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, wird nach § 147 Ziffer 1 Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis 300 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Im übrigen haben Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften nach Befinden den sofortigen Widerruf der erteilten Genehmigung zur Folge und werden, soweit nicht andere reichs- oder landesgesetzliche Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Dippoldiswalde, den 30. März 1911.

425 b A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Bürgerliche Dippoldiswalde.

Mittwoch, den 5. April, abends 8 Uhr, im Saale der „Reichstrone“

Chorgesangs-Vufführung.

„Hab oft im Kreise der Lieben gesungen.“

Eintritt frei.

Zum Besuche ladet die vorgelegten Behörden, die Eltern und Erzieher unserer Kinder, sowie alle Freunde unseres Schulwesens im Namen seines Lehrerkollegiums hierdurch Schuldirektor Ebert.

Lozales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Die 3. Osterprüfung, die am Freitag bei wiederum starkem Besuch stattfand, galt der Handelsschule, Abt. A (kaufmännische). Herr Lehrer Eidner prüfte mit guten Resultaten die 2. Klasse in der Kostenberechnung zur Gewinnung des Verkaufspreises, welchen Stoff Herr Oberlehrer Budel zu einem stenographischen Diktat benutzte, das die Schüler abwechselnd an die Wandtafel schrieben, und Hr. Joh. Claus ließ in englischer Sprache englische Münzen und Maße umrechnen. Die 1. Klasse zeigte unter Leitung des Herrn Oberlehrer Krüger sichere Kenntnisse in Warenkunde und Handelsgeographie. Herr Schuldirektor Ebert stellte sich nebst den Schülern und Schülerinnen als Chef, Prokurist bis herab zum Stift vor und erledigte mit seinem provisorischen Personal in schnellster Weise einen von dem Reisenden eingelaufenen Auftrag, die Begleichung der Rechnung, sowie die Ausgleitung einer Beschwerde, worauf Hr. A. Claus einen Auftrag in englischer Korrespondenz auf-

legen ließ. Am Schlusse begrüßte Herr Schuldirektor Ebert die zahlreichen Besucher, besonders die Herren Bezirksschulinspektor Kuhne und Superintendent Hempel, richtete an die zehn Abgehenden aus den Werken neuester Dichter anerkennende Worte über die hohe Bedeutung der Arbeit und überreichte an den Schüler Weinhold im Namen des Konfessionsvereins eine Bücherprämie. Darauf sprach noch Herr Fabrikant R. Reichel dem Leiter und Lehrerkollegium der Schule für freundliche Arbeit herzlichsten Dank aus und ermahnte die Schüler zu Fleiß und Wohlverhalten.

Der wachsende Bedarf an Schwestern veranlaßt das Direktorium des Albertzweigvereins zur Gewinnung geeigneter Lehrschwestern auf die Ausbildung von Krankenpflegerinnen (Albertinerinnen) in der Krankenpflegeschule bei dem Carolahause in Dresden und in derjenigen des Leipziger Albertzweigvereins am Stadtkrankenhaus St. Jakob in Leipzig aufmerksam zu machen. Zur Ausnahme kann sich jede unbescholtene Frau, Witwe oder Jungfrau melden. Konfessionszwang besteht nicht. Die

Eintretende soll das 20. Lebensjahr erreicht, das 35. nicht überschritten haben. Auch soll sie mindestens die gewöhnliche Schulbildung besitzen. Die Krankenpflegerkurse dauern ein Jahr. Sie beginnen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres. Alle Auskünfte über die näheren Bedingungen der Anmeldung und die späteren Pflichten und Rechte erteilen bereitwillig der Vorstand des Albertzweigvereins Dippoldiswalde, sowie die Vorstände der Ortsgruppen dieses Vereins in Altenberg, Gelling und Glaschütze.

Dippoldiswalde. Die letzten Tage haben uns einen Wettersturz gebracht, wie den ganzen Winter nicht. Während noch am Sonntag vormittag das herrlichste Frühlingswetter herrschte, änderte sich daselbe bereits im Laufe des Nachmittags, indem Regen und auch ein Gewitter einsetzte, der sich später in Schnee verwandelte. Zwar laute lehrer wieder, doch heute Mittwoch früh war uns bei 5° Kälte abermals die schönste Winterlandschaft beschied.